



**VEREINS-STATUTEN**  
**FUSSBALL CLUB Adligenswil**  
**FCA**

Postadresse

Postfach 106 – CH-6043 Adligenswil

Vereinsnummer: 2501



Formelles: Um die Lesbarkeit der Statuten nicht zu beeinträchtigen, sind die Statuten in maskuliner Form verfasst, gemeint sind aber immer beide Geschlechter.

## **Art. 1 Name und Zweck des Vereins**

- 1.1 Der FC Adligenswil wurde am 22. März 1985 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Adligenswil. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Der FC Adligenswil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV und der Amateurliga und des IFV sowie der FIFA und der UEFA sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- 1.3 Der FC Adligenswil ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Statuten, die Mitgliederpflichten gemäss Art. 2.2. und das Leitbild des Vereins, durch die unterschriebene Beitrittserklärung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
- 2.2 Mit dem Beitritt geht das Mitglied folgende Verpflichtungen ein:
  - a. Fristgerechte Bezahlung des Mitgliederbeitrages
  - b. Frondienstesätze jeder Art
  - c. Einhaltung von Verhaltensregeln
  - d. Teilnahme an der Generalversammlung
  - e. Leitbild
- 2.3 Der Verein besteht aus:
  - a. Ehrenmitgliedern
  - b. Freimitgliedern
  - c. Junioren
  - d. Aktivmitgliedern
  - e. Passivmitgliedern
  - f. Funktionären (z.B. Vorstand, Trainer, Schiedsrichter, usw.)
- 2.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung
- 2.5 Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ernennung kann schon nach 15 Jahren erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung.

## **Art. 3 Beitritt, Übersicht, Austritt, Ausschluss, Boykott**

- 3.1 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Bei einem Eintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember ist der ganze Beitrag, bei einem Eintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni der halbe Beitrag geschuldet.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch mit Beendigung des SFV-Juniorenalters.
- 3.4 Alle Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres.
- 3.5 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen.
- 3.6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder das Leitbild in schwerwiegender Weise verletzt.  
Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem



Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Generalversammlung zusteht.

- 3.7 Alle Vereinsmitglieder mit Spielberechtigung beim SFV können beim SFV zum Boykott angemeldet werden.
- 3.8 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, die Erträge der Betriebskommission, die Beiträge von Sponsoren, Donatoren und Gönnern sowie Spenden.

#### **Art. 4 Organe**

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung / die ausserordentliche Generalversammlung
- b. die Rechnungsrevisoren
- c. der Vorstand

#### **Art. 5 Generalversammlung**

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt.

5.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Freimitglieder
- c. Junioren ab dem 18. Lebensjahr (massgebend ist der Jahrgang)
- d. Aktivmitglieder
- e. Funktionäre ab dem 18. Lebensjahr (massgebend ist der Jahrgang)

5.1.4 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann vom Vorstand gebüsst werden.

5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen

5.2 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden fest, und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt ein Vorstandsmitglied die Leitung der GV.

5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts.
- c. Entgegennahme und Genehmigung
  - der Jahresrechnung
  - des Revisorenberichts
  - Erteilung der Décharge für den Vorstand
- d. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Wahl
  - des Vereinspräsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
- g. Ehrungen
- h. Statutenänderungen
- i. Aufnahme von Sektionen



- k. Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- m. Anträge
- n. Verschiedenes

## **Art. 6 Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Folgende Funktionen müssen zwingend besetzt sein:
- Vereinspräsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Spikopräsident
- 6.2 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann verschiedene Funktionen gleichzeitig ausüben. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.2.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist für die Erstellung des Leitbildes für den Verein zuständig. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder mit beratender Stimme zuziehen.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Präsidenten bewilligt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 6.8 Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 7 Die Spielkommission**

- 7.1 Die Spielkommission besteht aus:
- Spikopräsident
  - Vereinspräsident
  - weiteren Mitglieder nach Bedarf
- 7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

## **Art. 8 Finanzen**

- 8.1 Der Kassier führt die Buchhaltung gemäss kaufmännischen Kriterien.
- 8.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten.
- 8.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann, basierend auf einer Aufgabenliste, weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 8.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 8.5 Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 8.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Art. 9 Die Rechnungsrevisoren**

- 9.1 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.



- 9.3 Ein Mitglied kann höchstens viermal als Rechnungsrevisor gewählt werden.  
9.4 Als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

#### **Art. 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

- 10.1 Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.  
10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 11 Statutenänderungen**

- 11.1 Die Genehmigung von Statutenänderungen (Revisionen) erfordert das  $\frac{3}{4}$  Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder  
11.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.  
11.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

#### **Art. 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.  
12.2 Bei der Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden muss.  
12.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss beim Sekretariat des IFV hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck bildet.

#### **Art. 13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Diese Originalstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.03.1985 genehmigt und vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 18. Juni 1985 genehmigt.  
13.3 Die Statutenrevision wurde an der Generalversammlung vom 25. September 2013 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung des Schweizerischen Fussballverbandes in Kraft.

Adligenswil, 25. September 2013

FUSSBALLCLUB ADLIGENSWIL

Präsident

Kassier

Franz Rigert

André Sidler